

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60  
Telefax 055 251 32 64  
E-Mail kanzlei@rueti.ch  
Internet www.rueti.ch

## Protokoll vom 22. Juni 2021

### Zirkulationsbeschluss

**G4** Gewässer, Gewässerschutz **2021-94**  
**G4.C** Vorschriften, Gesetze, Verordnungen  
**Täusibächli, Öffentliches Gewässer Nr. 3.2 - Punktuelle Bestandesbereinigung der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Rüti - Teilaufhebung - Dienstbarkeitsvertrag - Genehmigung**

### Ausgangslage

Zwischen April 2018 und März 2019 fanden im Kanton Zürich erstmals die periodischen Nachführungen der amtlichen Vermessung zum Thema Gewässer statt. Ziel dieser Massnahme war die flächendeckende Überprüfung und einheitliche Nachführung aller Gewässerflächen der amtlichen Vermessung im Kanton. In diesem Zusammenhang wurde das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) auf Gerinne aufmerksam, welche ursprünglich falsch erfasst waren.

Die öffentlichen oberirdischen Gewässer werden gemäss § 7 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; L5724.11) vom Staat bezeichnet. Weiter präzisiert § 1a der dazugehörigen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112), dass das AWEL darüber gemeindeweise ein Verzeichnis und einen Übersichtsplan führt, welche von der Allgemeinheit eingesehen werden können.

Als Hauptmerkmal für eine als oberirdisches Gewässer (Fliessgewässer und stehende Gewässer) zu bezeichnende Wasseransammlung im Sinne von Art. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und § 3 WWG gilt, dass es sich um eine dauernd oder regelmässig mit Wasser überdeckte Eintiefung der Landoberfläche handelt (Gewässerbett, Gerinne). Dabei ist unwesentlich, ob ein Gewässerbett eingedolt, überdeckt, verlegt, anderweitig verändert oder künstlich angelegt worden ist.

Ein oberirdisches Gewässer kann auch mehrere Fliesswege umfassen, welche gemeinsam der Ableitung des Abflusses dienen (Hochwasserentlastungen, Verzweigungen). In der Praxis wird als zusätzliches Kriterium eine in der Menge relevante Wasserführung herbeigezogen, welche aufgrund von Feldbegehungen und mit Hilfe von Geodaten beurteilt wird (vorhandene Geländekammer bzw. topografisch bestimmbares Einzugsgebiet, Zulauf von Quellwasser und / oder Austausch mit dem Grundwasser). Geschlossene Kanalisationen (Regen- und Mischabwasser) mit aus dem natürlichen Wasserkreislauf abgesondertem Wasser als Bestandteil der Siedlungs- und Strassenentwässerung sowie Drainageleitungen zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet ohne feststellbare ehemalige oberirdische Gewässerfunktion, gelten nicht als oberirdische Gewässer im Sinne der Gesetzgebung. Durch unwiederbringliche Veränderungen im Einzugsgebiet mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kann die einmalige Eigenschaft als oberirdisches Gewässer verloren gehen.

Anlässlich der periodische Nachführung 2018 wurde beim Täusibächli festgestellt, dass dieses in gewissen Teilabschnitten die Anforderungen an die Gewässereigenschaft nicht mehr erfüllt. Der Status als öffentliches oberirdisches Gewässer wird in folgendem Abschnitt aufgehoben:

## Gemeinderat

Nr. 3.2, Täusibächli, Teilaufhebung von Koordinate 2708216 / 1234468 an aufwärts (Grundstück Kat. Nr. 5808).

Grund: Es handelt sich um eine Drainageleitung zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet ohne ehemalige oberirdische Gewässerfunktion.



Gemäss Verfügung 0062 der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, vom 15. Februar 2021 hat die Gemeinde weiterhin dafür zu sorgen, dass alles Wasser, welches bis anhin durch die aufgehobenen Gewässerabschnitte abfloss, weiterhin direkt oder über eine Meteorwasserleitung einem öffentlichen oberirdischen Gewässer zugeleitet wird, insofern die Versickerung oder Retention nicht möglich ist. Im Übrigen hat sie für die Behebung aller Missstände, die sich allenfalls aus den Aufhebungen ergeben, besorgt zu sein.

Ferner hat die Gemeinde selber dafür zu sorgen, dass bei Bedarf die Anmerkungen bei Grundstücken, in denen die aufgehobenen Gewässer (-abschnitte) als Meteorwasserleitungen weiterbenutzt werden, durch Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde ersetzt werden.

Für die Gemeinde Rüti ist der aufgehobene Gewässerabschnitt als Meteorwasserableitung weiterhin unabdingbar. Das Einzugsgebiet umfasst den untersten Abschnitt der Dachseggstrasse sowie die Liegenschaften Weierstrasse 1 bis 9, Dachseggstrasse 1 und Eschenbacherstrasse 70 und 90. Damit die Durchleitung und Nutzung des aufgehobenen Gewässerabschnittes mit Meteorwasser aus dem angeschlossenen Siedlungsgebiet auf dem Grundstück Kat. Nr. 5808 weiterhin gewährleistet wird, ist dies neu in einem Dienstbarkeitsvertrag zu sichern.

### Dienstbarkeitsvertrag, Leitungsbaurecht für Drainageleitung

Mit den nachstehend aufgeführten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sind die notwendigen Durchleitungsrechte zu begründen und im Grundbuch als Personaldienstbarkeit einzutragen. Es liegt folgender Dienstbarkeitsvertrag zur Genehmigung vor:

Zwischen den Erben von Kälin Albin und Agnes, Erbengemeinschaft, als Gesamteigentümerschaft  
Gerda Mathilda Hornberger  
Thomas Kälin  
Cäcilia Marks  
Zita Agnes  
*Eigentümerschaft von Grundbuch Blatt 50881, Kataster 5808*

und der Gemeinde Rüti  
*als Berechtigter*

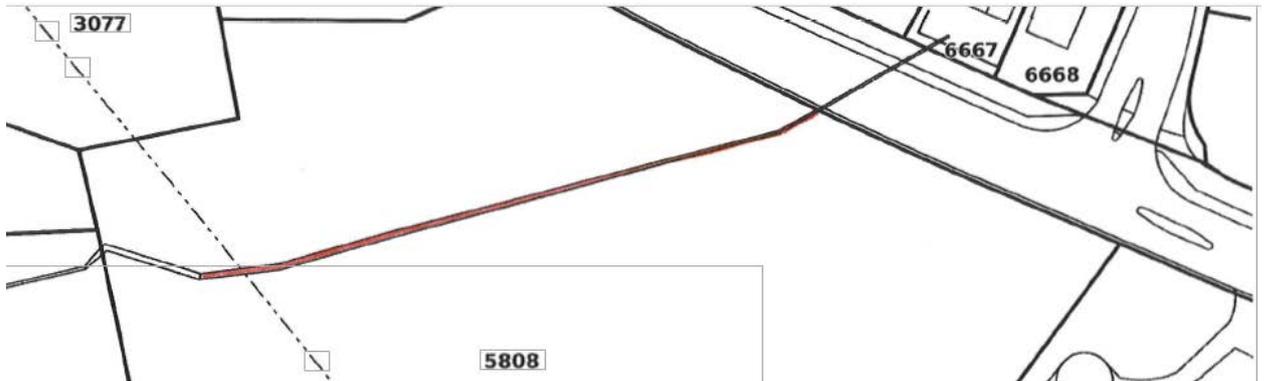
Die Parteien vereinbaren die Begründung der folgenden neuen Dienstbarkeit:

## Gemeinderat

### Personaldienstbarkeit

Leitungsbaurecht für Drainageleitung, beschränkt übertragbar zugunsten Gemeinde Rüti

Die Berechtigte hat das Recht, in das belastete Grundstück eine Drainageleitung mit den zugehörigen Anlageteilen gemäss roter Einzeichnung im Plan zu verlegen bzw. zu erstellen und dauernd fortbestehen zu lassen.



Die Berechtigte bzw. die von ihr beauftragten Organe sind berechtigt, für die Verlegung bzw. Erstellung der Anlagen sowie für Reparaturen und Kontrollarbeiten das belastete Grundstück in Anspruch zu nehmen. Erfordert die Zweckbestimmung oder Nutzung des Grundstückes später eine Verlegung der Anlage infolge eines behördlich genehmigten Bauvorhabens der Grundeigentümerschaft, so führt die Berechtigte die Verlegung innerhalb des belasteten Grundstückes auf ihre Kosten durch.

Die Berechtigte haftet für Kultur- und weiteren Schäden, welcher der Grundeigentümerschaft, dem Pächter\*innen oder Mieter\*innen des Grundstückes durch Bau und Betrieb, Erweiterung, Unterhalt oder Beseitigung der Anlagen erwächst.

Dieses Recht ist von der Berechtigten übertragbar, sofern der dieser Dienstbarkeit zugrunde liegende Zweck von der übernehmenden Person weitergeführt wird.

#### Weitere Bestimmungen

1. Die Dienstbarkeit ist sofort ins Grundbuch einzutragen, den bereits bestehenden beschränkten dinglichen Rechten im Range nachgehend.
2. Die Kosten des Notariates und Grundbuchamtes werden von der Berechtigten bezahlt. Die Parteien haften dafür von Gesetzes wegen solidarisch.
3. Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit hat die Berechtigte keine Entschädigung zu leisten.
4. Der vorn genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde.

### Erwägungen

Der Erwerb oder der Verkauf von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von CHF 1'000'000.00 im Einzelfall liegt gemäss Art. 17 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in der Kompetenz des Gemeinderates. Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag ist ein Geschäft im Sinne von Art. 17 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2015 wurde Jan Schaufelberger, Leiter Bau und Liegenschaften bevollmächtigt, die vom Gemeinderat Rüti genehmigten Verträge im Zusammenhang mit Landgeschäften (Handänderungen, Begründung von Dienstbarkeiten usw.) abzuschliessen und grundbuchamtlich zu vollziehen.

**Zirkulationsbeschluss vom 22. Juni 2021**

1. Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Rüti einerseits und der Grundeigentümerschaft der Erbgemeinschaft von Kälin Albin und Agnes (Gerda Mathilda Hornberger, Thomas Kälin, Cäcilia Marks, Zita Agnes) andererseits betreffend Einräumung eines Leitungsbaurechts für Drainageleitung zu Lasten des Grundstücks Kat. Nr. 5808 wird genehmigt.
2. Jan Schaufelberger wird ermächtigt, das vorliegende grundbuchamtliche Geschäft im Auftrag des Gemeinderates Rüti öffentlich zu beurkunden.
3. Die Kosten des Notariates und Grundbuchamtes werden von der Politischen Gemeinde Rüti übernommen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Notariat und Grundbuchamt Wald, Rosenthalstrasse 7a, 8636 Wald
  - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau
  - Bauamt
  - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet "Täusibächli, Öffentliches Gewässer Nr. 3.2 - Punktuelle Bestandesbereinigung der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Rüti - Teilaufhebung - Dienstbarkeitsvertrag - Genehmigung"
  - Archiv

Versand: 30. Juni 2021

**Gemeinderat Rüti**



Carmen Müller Fehlmann      Thomas Ziltener  
Vize-Präsidentin                      Gemeindeschreiber